



STATUTEN

HSC Clan Suhr Aarau

I. NAME UND SITZ

Art. 1

Unter dem Namen „HSC Clan Suhr Aarau“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.
Der Sitz des Vereins ist in Suhr.

II. ZWECK

Art. 2

Der Verein bezweckt die geschäftliche und persönliche Beziehung unter seinen Mitgliedern zu fördern sowie den HSC Suhr Aarau moralisch und finanziell zu unterstützen.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

III. Mitglieder

Art. 3 Mitgliederkategorien

Mitglieder können sowohl natürliche als auch juristische Personen werden. Der Verein kennt unterschiedliche Mitgliederkategorien, welche sich durch die Höhe der Mitgliederbeiträge und den Umfang der angebotenen Leistungen gemäss Anhang 1 unterscheiden. Die Mitgliederversammlung kann Ehrenmitglieder ernennen.

Art. 4 Eintritt

Über Eintrittsgesuche entscheidet der Vorstand.

Weist der Vorstand ein Eintrittsgesuch ab, kann der Entscheid an die Mitgliederversammlung weitergezogen werden, welche endgültig entscheidet.

Art. 5 Austritt

Die Austrittserklärung muss schriftlich erfolgen.

Der Austritt ist jederzeit möglich, in der Regel aber auf Ablauf eines Vereinsjahres. Bei einem Austritt während des Vereinsjahres wird der Mitgliederbeitrag für das ganze Vereinsjahr geschuldet.

Art. 6 Ausschluss

Wer seinen statutarischen Pflichten nicht nachkommt oder durch sein Verhalten dem Verein bzw. dem HSC Suhr Aarau schadet, kann vom Vorstand unter Angabe des Grundes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dem Mitglied ist vorgängig das rechtliche Gehör zu gewähren.

Der Entscheid kann vom betroffenen Mitglied innert 30 Tagen seit Eröffnung an den Präsidenten zuhanden der Mitgliederversammlung weitergezogen werden.

Art. 7 Rechte der Mitglieder

Die vereinspolitischen Rechte sind in Kapitel „V. Organisation“ geregelt.

Die Mitglieder haben das Recht an speziell für sie organisierten Anlässen teilzunehmen sowie von diversen anderen Leistungen gemäss Anhang 1 zu profitieren.

Art. 8 Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins gemäss den Statuten zu wahren.

Des Weiteren sind sie verpflichtet, den jährlichen Mitgliederbeitrag gemäss Anhang 1 zu entrichten.

IV. FINANZIERUNG / HAFTUNG

Art. 9 Finanzierung

Der Verein wird wie folgt finanziert:

- Mitgliederbeiträge
- freiwillige Zuwendungen

Die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliederbeiträge gemäss Anhang 1 bilden einen Bestandteil dieser Statuten.

Art. 10 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich dessen Vermögen.

V. ORGANISATION

Art. 11 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt jeweils am 1. Juli und endet am 30. Juni.

Art. 12 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Revisor

1. Die Mitgliederversammlung

Art. 13 Ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten fünf zwei Monate des Vereinsjahres statt.

Der Mitgliederversammlung obliegen namentlich folgende Geschäfte:

1. Genehmigung der Protokolle von Mitgliederversammlungen
2. Abnahme der Jahresberichte
3. Abnahme der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisorenberichtes
4. Erteilung der Entlastung an den Vorstand
5. Festsetzung der Mitgliederbeiträge und des Leistungsangebotes gemäss Anhang 1
6. Genehmigung des Voranschlages
7. Statutenänderungen
8. Wahl des Präsidenten
9. Wahl der Vorstandsmitglieder
10. Wahl eines Revisors
11. Ehrungen
12. Beschlussfassung über Anträge und Verschiedenes
13. Ausschluss von Mitgliedern gemäss Art. 6, Abs. 2

Art. 14 Ausserordentliche Mitgliederversammlung

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird durchgeführt auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Generalversammlung oder eines Fünftels der Mitglieder, sofern ein solches Begehren schriftlich unter Anführung des Zwecks an den Vorstand gestellt wurde. Diesem Begehren ist innert 45 Tagen zu entsprechen.

Art. 15 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Mitglieder werden mindestens 20 Tage vor der Versammlung – unter Angabe der Traktanden – durch den Vorstand schriftlich eingeladen.

Art. 16 Anträge

Anträge gemäss Art. 13 Ziff. 11 dieser Statuten müssen spätestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Präsidenten eingereicht werden.

Anträge von erheblicher Tragweite werden sofort allen Mitgliedern bekanntgegeben.

Art. 17 Erforderliches Mehr

Bei Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat der Versammlungsleiter den Stichentscheid.

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im allenfalls erforderlichen zweiten Wahlgang das relative Mehr.

Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder.

Art. 18 Gang der Verhandlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten oder bei dessen Abwesenheit von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Nicht traktandierte Geschäfte von erheblicher Tragweite dürfen erst an einer folgenden Mitgliederversammlung oder mit zwei Dritteln der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder zur Abstimmung gebracht werden. Für die Abstimmung des nicht traktandierten Geschäfts gilt das erforderliche Mehr gemäss Art. 17.

Der Versammlungsleiter stimmt und wählt mit. In Sachgeschäften bei Stimmengleichheit fällt er zudem den Stichentscheid. Kommt es bei Wahlen – trotz 2. Wahlgang – zu Stimmengleichheit, entscheidet das Los.

Ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten kann geheime Abstimmungen und Wahlen verlangen.

2. Der Vorstand

Art. 19 Mitgliederzahl / Amtsdauer

Der Vorstand besteht aus 3 oder mehr Mitgliedern.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Vereinsjahres gewählt.

Der Vorstand konstituiert sich – ausser der Wahl des Präsidenten – selbst.

Art. 20 Aufgaben

Der Vorstand leitet den Verein und hat alle Kompetenzen, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zustehen.

Er sorgt insbesondere für die Einhaltung der Statuten und Durchsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung; er ist dafür besorgt, dass die vorhandenen Mittel wirtschaftlich und sparsam verwendet werden.

Dem Vorstand obliegt die Planung, welche den erfolgreichen Fortbestand des Vereins sicherstellen soll. Dazu können weitere Instanzen beigezogen werden.

Art. 21 Vertretung des Vereins

Der Vorstand vertritt den Verein gegen aussen.

Der Verein verpflichtet sich gegenüber Dritten durch Kollektiv-Unterschrift zweier Vorstandsmitglieder. Vorbehalten bleiben Ausnahmen bezüglich Bank- und Postscheckverkehr.

3. Der Revisor

Art. 22 Mitgliederzahl / Amtsdauer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer des Vereinsjahres einen Rechnungsrevisor.

Art. 23 Aufgaben

Ihm obliegt die gesamte Prüfung der Vereinsrechnung und der Buchhaltung. Er erstattet jährlich der ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht.

VI. AUFLÖSUNG DES VEREINS

Art. 24

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer eigens zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Quorum vgl. Art. 17 Abs. 3 der Statuten.

Die die Auflösung beschliessende Mitgliederversammlung legt fest, wie das Vereinsvermögen zu verwenden ist.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 25

Die ursprünglichen Statuten wurden anlässlich der Gründungsversammlung vom 6.9.1993 in Suhr angenommen. Die vorstehende Fassung wurde an der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 19. September 2018 in Aarau genehmigt, sie ersetzen die letzten Statutenänderungen vom 20. August 2001 und 24. September 2008.

Aarau, 19. September 2018

HSC Clan Suhr Aarau

Christian Käser
Präsident

Martin Theiler
Vize-Präsident

ANHANG 1

Dieser Anhang bildet einen integrierenden Bestandteil der Statuten des HSC Clan Suhr Aarau.

Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederversammlung vom 23.10.2013 hat die Mitgliederbeiträge und die Leistungen **ab der Saison 2013-2014** wie folgt festgelegt:

| | Top-Mitglieder | Business-Mitglieder | Senior-Mitglieder <u>Voraussetzungen:</u> - ehemaliges Clan-Mitglied oder Firmenvertreter - keine geschäftliche Aktivität mit einer Unternehmung |
|--------------------------|--|---|--|
| Mitgliederbeitrag | mind. Fr. 2'500.-- | mind. Fr. 1'500.-- | mind. Fr. 900.-- |
| Leistungen | <p>6 Clan-Karten für freien Eintritt und Sitzplätze im reservierten Clan-Sektor sowie freie Bewirtung an der VIP-Bar in der Schachenhalle.</p> <p>Möglichkeit zum Kauf einer beliebigen Anzahl weiterer Clan-Karten zum Vorzugspreis von je Fr. 300.--.</p> <p>Teilnahme an allen Anlässen des HSC Clan Suhr Aarau mit 2 Vertretern.</p> | <p>2 Clan-Karten für freien Eintritt und Sitzplätze im reservierten Clan-Sektor sowie freie Bewirtung an der VIP-Bar in der Schachenhalle.</p> <p>Möglichkeit zum Kauf einer weiteren Clan-Karte zum Vorzugspreis von Fr. 300.--.</p> <p>Teilnahme an allen Anlässen des HSC Clan Suhr Aarau mit 1 Vertreter.</p> | <p>1 Clan-Karte für freien Eintritt und Sitzplatz im reservierten Clan-Sektor sowie freie Bewirtung an der VIP-Bar in der Schachenhalle.</p> <p>Möglichkeit zum Kauf einer zweiten Clan-Karte zum Vorzugspreis von Fr. 100.--.</p> <p>Teilnahme an allen Anlässen des HSC Clan Suhr Aarau mit 1 Vertreter.</p> |

Die Beiträge sollen in der Regel gemäss nachfolgendem Schlüssel verwendet werden:

- | | |
|--|----------------|
| - Aktivitäten des HSC Clan Suhr Aarau (Anlässe etc.) | maximal 20% |
| - Unterstützung des Leistungssports des HSC Suhr Aarau | mindestens 80% |

Aarau, 19. September 2018

HSC Clan Suhr Aarau

Christian Käser
Präsident

Martin Theiler
Vize-Präsident